



## **Merkblatt zur Gebührenerhebung in der Agrarmarktüberwachung, Düngemittel- und Saatgutverkehrskontrolle**

Auf der Grundlage des Gebührengesetzes NRW (GebG) und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO) sind die Amtshandlungen des LANUV in den Bereichen der Agrarmarktüberwachung und der Saatgut- u. Düngemittelverkehrskontrolle gebührenpflichtig.

In dem Allgemeinen Gebührentarif (AGT) der AVerwGebO sind die einzelnen Tarifstellen zu den gebührenpflichtigen Amtshandlungen aufgeführt (AGT Nr. 16 u. 16a). Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Internetseite unter:

<https://www.lanuv.nrw.de/verbraucherschutz/marktueberwachung/> .

Jede Tarifstelle benennt die kostenpflichtige Amtshandlung und die Art der Gebührenbemessung, beispielsweise Abrechnung nach Zeitaufwand (Zeitgebühr) oder innerhalb eines Gebührenrahmens (Rahmengebühr). Eine aufwandsbezogen abzurechnende Kontrolle umfasst die konkrete Betriebsprüfung inklusive der angefallenen Fahrzeiten und eventuellen Wartezeiten vor Ort (z.B. Warten auf Betriebsverantwortliche) sowie die Zeiten, die für die Vor- und Nachbereitung der Kontrolle durch den Außen- und Innendienst entstanden sind (beispielsweise die Erstellung des Inspektionsberichts, Auswertung des Berichts und abschließende Prüfung der Kontrollergebnisse). Die Berechnung des Zeitaufwandes erfolgt auf der Grundlage von viertelstündlichen Einheiten („je angefangene 15 Minuten“) nach einheitlichen Stundensätzen. Bei Rahmengebühren ist neben dem im Rahmen der Amtshandlung entstandenen Verwaltungsaufwand auch der sich ggf. aus der Amtshandlung für den Gebührenschuldner ergebende wirtschaftliche Wert bzw. Nutzen nach pflichtgemäßem Ermessen angemessen zu berücksichtigen (bzw. bei Bewilligung von Anträgen auf Anerkennung / Zulassung).

Die Gebühren werden im Anschluss an die Amtshandlung durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Dieser Bescheid begründet die Zahlungspflicht des Gebührenschuldners. Der festgesetzte Betrag ist im Regelfall innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Bescheides zu zahlen. Grundsätzlich können Verwaltungsgebühren innerhalb einer Festsetzungsfrist von 4 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Kostenanspruch dem Grunde und der Höhe nach entstanden ist (Abschluss der gebührenpflichtigen Amtshandlung), geltend gemacht werden (§ 20 Abs. 1 GebG).